

Anlage 4

Modifizierung der textlichen Festsetzung Nr. 1.5 (neuer Text ist grau hinterlegt):

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist die textliche Festsetzung Nr. 1.5 modifiziert worden. Auf eine erneute öffentliche Auslegung sowie auf die eingeschränkte Beteiligung nach § 13 BauGB konnte aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Grundzüge der Planung werden nicht berührt;
- Öffentlichkeit nicht betroffen;
- Modifizierung mit Immissionsschutzbehörde abgestimmt;
- weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nicht berührt.

Stand Offenlage:

- 1.5 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind für die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Lackieranlage (Nr. 5.2, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) sowie für die mechanische Fertigung der Emballagen (Fa. Van Leer Verpackungen GmbH & Co KG, Dieselstraße 4) Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen zulässig, soweit dies für den Betrieb der Anlage aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist und im Genehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass von dem Betrieb der Anlage keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung ausgehen.

Stand Satzung:

- 1.5 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO sind für die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Lackieranlage (Nr. 5.2, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) sowie für die mechanische Fertigung der Emballagen (Fa. Van Leer Verpackungen GmbH & Co KG, Dieselstraße 4) Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen zulässig, soweit dies für den Betrieb der Anlage aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Im Genehmigungsverfahren ist plausibel nachzuweisen, dass von dem Betrieb der Anlage keine erheblichen Belästigungen für die Wohnnachbarschaft im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgehen.